

# BETRIEBSÜBERNAHME-ZUSCHUSS

## ZIELE

Zweck der im Folgenden festgehaltenen Bestimmungen über den „Betriebsübernahme-Zuschuss“ ist die Gewährung von Zuschüssen für Betriebsübernahmen.

## DEFINITION BETRIEBSÜBERNAHME

Unter Betriebsübernahme ist die Übernahme und Weiterführung eines Betriebes in der selben oder einer nah verwandten Branche i. d. R. am gleichen Standort zu verstehen. Kennzeichen einer Betriebsübernahme sind z.B. die Weiterführung des Firmennamens oder der Marke, die Übernahme des Kundenstockes und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zu übernehmende Betrieb darf nicht länger als 6 Monate geschlossen gewesen sein. Eine reine Übernahme der Anlagegüter stellt keine Betriebsübernahme im Sinne dieser Richtlinien dar.

## EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die hier gegenständliche Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L352/1 vom 24.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer etwaig an die Stelle dieser Verordnung tretenden Rechtsgrundlage.

## GEFÖRDERTER PERSONENKREIS

Gefördert werden aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien mit Standort Wien.

## ART DER FÖRDERUNG

Die Zuschusshöhe beträgt 8 % des zu aktivierenden Kaufpreises und wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt. Der maximal förderbare Kaufpreis beträgt 75.000 EUR. Warenlager sind vom Zuschuss ausgenommen.

## ART DER FINANZIERUNG

Die Unterstützung durch den Betriebsübernahme-Zuschuss der Wirtschaftskammer Wien kann für eigen- und fremdfinanzierte Betriebsübernahmen in Anspruch genommen werden. Laufzeit und Sicherstellung sind mit der finanzierenden Bank zu vereinbaren.

## EINREICHUNG, ENTSCHEIDUNG, AUSZAHLUNG

### Einreichung

Die Einreichung erfolgt beim finanzierenden Kreditinstitut. Bei Eigenfinanzierung erfolgt die Einreichung direkt bei der Wirtschaftskammer Wien.

Der Zeitpunkt des im Übergabevertrag festgelegten Betriebsübergangs und der Antragstellung soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen und nicht mehr als drei Monate auseinander liegen.

Antragsformular:

Wirtschaftskammer Wien | Förderservice  
und Betriebshilfe  
T +43 1 514 50-1010  
E foederservice@wkw.at

Antragsbeilagen (1fach):

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten der Betriebsübernahme und ihrer Finanzierung
- Kaufvertrag
- Bei Eigenfinanzierung: Nachweis über die Entrichtung des Kaufpreises

Bei Eigenfinanzierung ist ausnahmslos ein Nachweis über den Eingang des Kaufpreises auf einem Konto (oder Sparbuch) der Verkäuferin / des Verkäufers erforderlich. Vermerke „*Betrag dankend erhalten*“ können NICHT akzeptiert werden.

### Begutachtung und Entscheidung

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die Wirtschaftskammer Wien. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht nicht zu.

### **Kombination mit anderen Förderungen**

Wird der Kaufpreis (teilweise) durch seitens der Wirtschaftskammer Wien geförderte Kredite finanziert, sind diese von der Bemessungsgrundlage des Betriebsübernahme-Zuschusses in Abzug zu bringen. Haftungsübernahmen durch öffentliche Förderstellen (z.B. KMU-Haftung der AWS, Landeshaftungen) für Betriebsübernahme-Kredite sind im Rahmen der Richtlinien der jeweiligen Förderstellen zulässig.

### **Auszahlung**

Der Zuschuss wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Die erste Auszahlung auf das Girokonto erfolgt, wenn der Kredit durch die finanzierende Bank zugezahlt wird. Bei Finanzierung durch Eigenmittel wird der Zuschuss nach Vorlage der geforderten Antragsbeilagen ausbezahlt.

Der zweite Teilbetrag wird 30 Monate nach der ersten Zuschussauszahlung auf das Girokonto der Förderwerberin / des Förderwerbers angewiesen.

Voraussetzung ist die regelmäßige und vollständige Begleichung der Grundumlagen der Wirtschaftskammer Wien. Voraussetzung für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist bei (teilweiser) Fremdfinanzierung die ordnungsgemäße Rückführung des Kredites.

Bei vorzeitiger Ausschöpfung des Zuschussbudgets werden richtlinienkonforme Anträge in Evidenz gehalten und zu Beginn der neuen Förderperiode bevorzugt behandelt.

### **Rückforderung**

Eine Rückforderung durch die Wirtschaftskammer Wien erfolgt zur Gänze, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses folgende Umstände eintreten:

- Zurücklegung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung
- Zweckwidrige Verwendung des Zuschusses
- unvollständige oder unrichtige Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fördernehmerin / des Fördernehmers (ausgenommen Sanierungsplan) bzw. Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens
- Veräußerung des übernommenen Betriebes oder sonstige Weitergabe oder Überlassung zum Gebrauch

Ebenso erfolgt die Rückforderung des 2. Teilbetrages, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung des 2. Teilbetrages die oben angeführten Umstände eintreten.

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Widerruf zurückzuzahlen.

Bei der Rückforderung über ein Inkassounternehmen fallen für die Rückzahlungsverpflichtete / den Rückzahlungsverpflichteten Kosten gemäß Verordnung BGBl. Nr. 141/1996 an. Zusätzlich behält sich die Wirtschaftskammer Wien vor, Rückzahlungsverpflichteten, welche sich mit ihrer Rückzahlung im Verzug befinden, für den Zeitraum ab Verzugsbeginn Verzugszinsen im handelsüblichen Umfang vorzuschreiben.

### **Meldepflicht**

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, das Auftreten von Widerrufsgründen der Wirtschaftskammer Wien, Förderservice und Betriebshilfe, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Förderservice und Betriebshilfe | T +43 1 514 50-1010 |  
E foederservice@wkw.at

### **GELTUNGSZEITRAUM**

Die Betriebsübernahmeaktion ist bis 31.12.2022 befristet.